

So legte z. B. die Landesverwaltung Sachsen bereits in der Verordnung vom 21. Juli 1945⁴³ zum Schutze der Ernte und in der Verordnung vom 17. September 1945⁴⁴ zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodenreform die Zuständigkeit des Amtsgerichts in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen fest. Nach der sächsischen Verordnung vom 22. September 1945⁴⁵ über Einsetzung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher setzte sich sogar das gesamte Gericht einschließlich des Vorsitzenden aus Vertretern des Volkes zusammen. Aber nicht nur die Gerichte unterster Ordnung — die Schöffengerichte —, auch die Gerichte mittlerer Ordnung — die Strafkammern — wurden im Verlaufe der ersten Periode der Entwicklung des Rechts im Osten Deutschlands einheitlich für die gesamte Sowjetische Besatzungszone mit Schöffen besetzt. Die Deutsche Justizverwaltung bestimmte in ihrer Verordnung vom 8. August 1949⁴⁶ über die Besetzung der Strafkammern: „Die großen Strafkammern sind in der Haupt Verhandlung mit zwei Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei Schöffen besetzt“ (§ 1 der Verordnung).

Diese Regelung der Schöffenmitwirkung und die in den Jahren 1948 und 1949 in den einzelnen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone geschaffenen Gesetze über das neue Wahlverfahren für die Wahl von Schöffen und Geschworenen⁴⁷ waren ein wesentlicher Schritt auf dem Wege der Demokratisierung der Justiz. Die breite Einbeziehung der Schöffen in die Strafrechtsprechung stellte die Mitwirkung der Werktätigen auch auf dem Gebiet der Justiz sicher und gewährleistete eine konsequente Rechtsprechung gegen die Kriegs- und Nazi Verbrecher sowie gegen Schieber und Spekulanten, die den demokratischen Aufbau zu stören versuchten. Insbesondere war das der Fall durch die Mitwirkung der Schöffen in den Großen Strafkammern, die sowohl für die Aburteilung der Hauptschuldigen an den Kriegs- und Naziverbrechen⁴⁸

43. Amtl. Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, 1945, S. 7.

44. ebenda, S. 51.

45. ebenda, S. 26.

46. ZVOBl. 1949, S. 614.

47. Brandenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 11. 2. 1949 (GVGBI. S. 1); Mecklenburg: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 9.12.1948 (RegBl. S. 203); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. 2. 1949 (GBl. S. 5); Thüringen: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. 11. 1948 (RegBl. I S. 109); Sachsen: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 1. 7. 1949 (GVGBI., S. 434).

48. vgl. Ziff. 16 a der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 vom 16. 8. 1947 (Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats), ZVOBl. S. 188.